



Amtssigniert. SID2021091059929
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes in Telfs...
von 13.09.2021 bis 10.10.2021



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IIIa1-W-5065/387-2021
Innsbruck, 06.09.2021

**Marktgemeinde Telfs, Gemeindewerke Telfs GmbH;
WVA Telfs, Anlagenerweiterung, Erschließung Ortsteil Bairbach;
wasser- und forstrechtliches Bewilligungsverfahren**

Amt der Tiroler Landesregierung
Wasser-, Forst- und Energierecht

Bianca Haselwanter
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-2476
wasser.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 31.03.2021 hat die Marktgemeinde Telfs, Gemeindewerke Telfs GmbH, unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Ausbau der Wasserversorgungsanlage, Erschließung Ortsteil Bairbach, Wasserrechts- und Forstrechtseingabe – WVA“ vom 31.03.2021, Projektnr. 1-2557-001, erstellt von der Passer & Partner ZT GmbH, um Erteilung der wasser- und forstrechtlichen Bewilligung angesucht.

Beschreibung:

Derzeit wird der Ortsteils Bairbach über eine Leitung DN 125 GGG vom Hochbehälter Bairbach (BW70357010) mit insgesamt rd. 400 m³ Inhalt versorgt. Für das Versorgungsgebiet Bairbach ist der Austausch der bestehenden Zubringerleitung vom Hochbehälter, sowie die Herstellung eines Ringschlusses zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Sicherstellung der Löschwasserversorgung vorgesehen.

Folgende Anlageteile werden errichtet:

- Neuverlegung von rd. 870 lfm GJS DN200 Wasserleitung
- Neuverlegung von rd. 900 lfm GJS DN150 Wasserleitung
- Neuverlegung von rd. 53 lfm GJS DN100 Wasserleitung
- Neuerrichtung von rd. 30 lfm GJS DN150 Hydrantenleitung
- Neuerrichtung von 8 Hydranten

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 10, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 107, 111, 112, 99 Abs. 1 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, §§ 17 und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 7. Oktober 2021

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

um 09:00 Uhr,

im Seminarraum Sport- und Veranstaltungszentrum Telfs

statt.

Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz

Es besteht die Verpflichtung, stets und überall einen **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum.

Außerdem ist das Tragen eines **selbstmitgebrachten Mund-Nasen-Schutzes für die Dauer der gesamten Verhandlung verpflichtend.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuell kundgemachten gesetzlichen Bestimmungen zum COVID-19-Infektionsschutz Gültigkeit haben welche **am Tag der Verhandlung** in Kraft sind.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Telfs und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Projektbeschreibung:

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Ausbau der Wasserversorgungsanlage, Erschließung Ortsteil Bairbach, Wasserrechts- und Forstrechtseingabe – WVA“ vom 31.03.2021, Projektnr. 1-2557-001, erstellt von der Passer & Partner ZT GmbH, entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Gemeindeamt der Gemeinde Telfs sowie bei der Gemeindewerke Telfs GmbH bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben ausschließlich jene Personen, die im Vorhinein mit der jeweiligen Dienststelle einen Termin vereinbart haben und die einen **selbstmitgebrachten** Mund-Nasen-Schutz tragen. Dieser ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Amtsgebäude zu tragen. Zudem ist im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender platziert, welcher stets zu benützen ist.

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/5082472 oder per E-Mail an wasser.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Hillebrand